

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“
an der Universität Bremen**

Vom 16. November 2016, berichtigt

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. November 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte, exklusive der Kenntnisse in Statistik oder Methoden, siehe Buchstabe c.
- c. Der Nachweis von Kenntnissen in Methoden der quantitativen Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 CP.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 ausdrücken soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den

ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester zugelassen, Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen, siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Unterlagen aus denen die Voraussetzungen in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c ersichtlich werden (z.B. Modulbeschreibungen),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25

3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- zu 30% (30 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:
 - Mindestens 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 30 Punkte,
 - 70 - 79 CP: 25 Punkte,
 - 60 - 69 CP: 20 Punkte,
 - 50 - 59 CP: 15 Punkte,
 - 40 - 49 CP: 10 Punkte,
 - < 40 CP: 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben, das auf maximal zwei Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und folgende Angaben enthalten soll:

Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen; Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen; Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 23. November 2016

Der Rektor
der Universität Bremen